



Tarif KN-19

gültig ab 1. Januar 2019

1. Anwendung

Dieser Tarif ist anwendbar für Endverbraucher mit Energiebezug aus dem Niederspannungsnetz 400V und einer Bezügersicherung bis maximal 80A oder einem Jahresverbrauch von höchstens 50'000kWh (Haushalte, Kleingewerbe, Landwirtschaftsbetriebe, öffentliche Gebäude und Strassenbeleuchtung).

Die Energieabgabe erfolgt verwendungsunabhängig über eine einzige Messeinrichtung. Wird Energie über mehrere Messstellen bezogen, so wird für jede Messstelle gesondert abgerechnet. In Mehrfamilienhäusern wird die Energie für den Allgemeinverbrauch mit einem separaten Zähler gemessen und dem Hauseigentümer verrechnet. Bei mehreren Eigentümern ist eine Rechnungsadresse (Verwaltung) zu bezeichnen.

Die Energiepreise gelten für Kunden in der Grundversorgung gemäss Bundesgesetz über die Stromversorgung (Stromversorgungsgesetz, StromVG; SR 734.7). Die Netznutzungspreise gelten für alle Kunden.

2. Preise

	Netznutzung		Energie	
	exkl. MwSt	inkl. 7.7 % MwSt *	exkl. MwSt	inkl. 7.7 % MwSt *
Netz- und Energiepreise				
- Grundgebühr [CHF/Monat]	9.50	10.23		
- Arbeitspreis HT [Rp./kWh]	6.50	7.00	4.72	5.08
- Arbeitspreis NT [Rp./kWh]	4.20	4.52	3.37	3.63
- Blindenergie [Rp./kVarh] ¹⁾	3.80	4.09		
- Systemdienstleistungen [Rp./kWh HT + NT] ²⁾	0.24	0.26		
Abgaben				
- Konzessionsabgabe [Rp./kWh HT + NT]	0.90	0.97		
- Netzzuschlag [Rp./kWh HT + NT] ³⁾	2.30	2.48		

¹⁾ Pro Abrechnungsperiode darf der Blindenergieverbrauch in der Hochtarifzeit höchstens 39.5 % des gleichzeitigen Wirkenergieverbrauches betragen. Ein allfälliger Überbezug an Blindenergie wird pro Messstelle festgestellt und verrechnet.

²⁾ Systemdienstleistungen des nationalen Übertragungsnetzbetreibers (www.swissgrid.ch).

³⁾ Der Preis wird jährlich durch das Bundesamt für Energie bekanntgegeben (www.bfe.admin.ch).

3. Tarifzeiten

Hochtarif HT:	Montag bis Freitag	07.00 bis 20.00 Uhr
	Samstag	07.00 bis 13.00 Uhr
Niedertarif NT:	übrige Zeit	

4. Messung

Die Elektrizitätsversorgung Eggenwil bestimmt die für die Energieabgabe erforderliche Messeinrichtung und stellt diese dem Kunden zur Verfügung.

Der Kunde hat bei Nicht- oder Kleinstenergiebezug als Entgelt für die festen, anteiligen Anlagekosten und die Bezügerbedienung mindestens die monatliche Grundgebühr für die Netznutzung zu bezahlen.

5. Sperrung

Die Sperrung von Elektroheizungen, Wärmepumpenanlagen, Boilern und anderen Apparaten für den sicheren Netzbetrieb bleibt vorbehalten.

6. Rechnungstellung

Das Geschäftsjahr umfasst die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember (Kalenderjahr). Akonto-Rechnung per Ende Juni; Abrechnung der Bezugsperiode Januar bis Dezember per Ende Dezember.

Die Rechnungen sind innert 30 Tagen ohne Abzug zu bezahlen. Bei Zahlungsverzug werden pro Mahnung und Messstelle Mahngebühren in Höhe von CHF 20.-- belastet. Gegebenenfalls wird die Stromzufuhr unter Kostenfolge unterbrochen. Die Elektrizitätsversorgung Eggenwil ist bei zahlungssäumigen Kunden berechtigt, Vorauszahlungen oder Sicherstellungen zu verlangen.

7. Rechtsverhältnis

Das Rechtsverhältnis zwischen dem Kunden und der Elektrizitätsversorgung Eggenwil beruht auf dem vorliegenden Tarif sowie auf dem Reglement über die Abgabe elektrischer Energie der Gemeinde Eggenwil vom 8. Juni 1990.

Dieser Tarif KN-19 ersetzt den bisherigen Tarif KN-18 mit zugehörigen Bedingungen und Ausführungsbestimmungen und tritt auf den 1. Januar 2019 in Kraft.

Die Elektrizitätsversorgung Eggenwil behält sich vor, im Rahmen der rechtlichen Vorgaben, der branchenüblichen Regeln und der Marktverhältnisse die vorstehenden Preise und Bedingungen anzupassen.

5445 Eggenwil, 20. August 2018

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Gemeindeammann: Der Gemeindeschreiber:

sig. Roger Hausherr sig. Walter Bürgi

Gemeinde Eggenwil
Tel. 056 641 90 90
gemeindekanzlei@eggenwil.ch
www.eggenwil.ch